

Zunächst wird das Fabrikat des preussischen Verlegers um den Stempelbetrag vertheuert und wird daher, da die Gewährung einer Rücksteuer nicht in Aussicht steht, außerhalb Preußen von den concurrirenden Artikeln des nichtpreussischen Verlags gedrückt. Eine gesetzliche Anordnung, die auf ein solches Ergebnis, nämlich auf den entschiedensten Gegensatz zum Zollschutz hinausführt, dürfte sich wohl schon deshalb vom Gesichtspunkte der Volkswirtschaft nicht rechtfertigen lassen.

Die Erhebung des Stempels, die schon bei den durch die Post debitirten Zeitungen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, bedarf bei dem den Gebräuchen des buchhändlerischen Verkehrs unterliegenden Zeitschriften-Debit einer überaus verwickelten und zeitraubenden Berechnung. Bei dem besten Willen von Seiten der Steuerbehörde wie des Verlegers wird dieselbe aber zu einer für die Erhebung einer Steuer und die davon unzertrennlichen strafrechtlichen Folgen dringend nöthigen Klarheit und Evidenz in keinem Falle gebracht werden können.

Von einer vierteljährlich anzugebenden Vorherbestimmung des Absatzes kann im vorliegenden Falle gar nicht die Rede sein. Die Abrechnung zwischen dem Verleger und dem Sortimentshändler geschieht vielmehr, wie bei Büchern, in der Leipziger Ostermesse für das abgelaufene Kalenderjahr. Für eine Zeitschrift, deren erste Nummer im Januar 1852 verschickt worden ist, erhält der Verleger seine Zahlung frühestens in der Ostermesse 1853 und kann erst am ersten Juli desselben Jahres eine genaue Uebersicht über den Absatz derselben gewinnen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Manipulationen des so künstlich zusammengesetzten buchhändlerischen Verkehrs mit einer Pünktlichkeit sich abgewickelt haben, die fast niemals vorkommt, daß die zahlreichen Rechnungsdifferenzen, die von einem Geschäfte unzertrennlich sind, in welchem die Vermittelung des Großhändlers zwischen dem Fabrikanten (Verleger) und dem Kleinhändler (Sortimentsbuchhändler) fehlt, daß diese Differenzen nicht etwa einen erheblichen Einfluß auf den Abschluß des Geschäftes ausgeübt haben. Die Rechnung wird daher niemals mit einer solchen Genauigkeit gelegt werden können, daß nicht zwischen der Summe von Absatz und Borrath und der Höhe der ursprünglichen Auflage immer noch einige mehr oder minder wesentliche, nicht mehr nachweisbare Abweichungen sich herausstellen. Auf solche Fälle den Begriff der Steuerdefraudation anwenden zu wollen, Untersuchungen und Bestrafungen eintreten zu lassen, wäre mehr als unbillig. Und doch ist nicht abzusehen, wie auf anderem Weg die nöthige Controle geübt werden soll.

Der Absatz einer Zeitung regulirt sich spätestens innerhalb des laufenden Vierteljahrs; der Debit von Zeitschriften, die nicht bloß einem vorübergehenden Bedürfniß dienen, beschränkt sich aber nicht einmal auf die ersten Jahre, sondern geht durch eine Reihe von Jahren hindurch. Noch nach langer Zeit werden Jahrgänge von werthvollen Zeitschriften „nachverlangt.“ Hiernach müßte die Berechnung des Verlegers mit der Steuerbehörde sich ebenfalls durch viele Jahre hindurch ziehen und das Steuerconto jeder Zeitschrift auf unbestimmte Zeit offen erhalten bleiben. Dieser Umstand würde unter anderem auch die Dispositions-Befugniß des Verlegers über sein Eigenthum beschränken, indem er ihn verhinderte, ältere Zeitschriften im Preise entweder selbst herabzusetzen, oder sie durch die „zweite Hand“ zu Preisen ins Publicum zu bringen, die vielleicht noch unter dem Betrag des Stempels zurückbleiben müßten, wenn überhaupt ein mercantilischer Erfolg damit erzielt werden soll.

Für die außerhalb des preussischen Staates erscheinenden Blätter fällt die Berechnung mit den Steuerbehörden dem preussischen Sortimentbuchhändler anheim. Der inländische Verleger kann sich mindestens in seiner Heimath persönlich mit der Behörde reguliren, während der nichtpreussische dies Geschäft hundertten von Geschäftsfreunden im ganzen Umfange des preussischen Staates überlassen muß, und dabei allen den Nachtheilen unterliegt, die unfehlbar entstehen, wenn eine indirecte Steuer nicht am Ursprungsorte, sondern im Detailhandel erhoben wird.

Die erhöhte Arbeit und Verantwortlichkeit, die dem preussischen Sortimentshändler abermals aus diesem Gesetze erwächst, steigert die Mühen und Sorgen dieses ohnehin vielleicht mühsamsten Detailgeschäftes in das Unerträgliche. Wer nur einmal der Auspackung eines buchhändlerischen Neuigkeitsballens beigewohnt hat, der wird ermessen können, ob von einem Geschäftsmann, der ja nicht als Polizei- oder Steuerbeamter bezahlt wird, sondern von seiner Arbeit leben soll, billiger Weise verlangt werden kann, daß er außer der Reihe von Vorschriften, die bereits das Preßgesetz enthält, auch noch die verwickelten Bestimmungen des Post- und Stempelgesetzes in jedem einzelnen Falle zur Anwendung bringen soll. Und dies um so weniger, als ihm durch das letztgenannte Gesetz nicht bloß, wie durch das Preßgesetz, ein Ausscheiden solcher Bücher und Zeitschriften, die gegen die Vorschriften wegen der Ordnung der Presse verstößen, sondern eine zeitraubende Verhandlung mit der Steuerbehörde zugemuthet wird.

Ein Rückblick auf die im Obigen bereits näher beleuchtete Thätigkeit des Sortimentbuchhändlers wird noch überdies zur Genüge darthun, daß es nicht etwa bei einer einfachen Abstempelung der bei ihm einlaufenden stempelpflichtigen Zeitschriften sein Bewenden haben kann. Die „à Condition“ eingesendeten Exemplare, für die er die Abonnenten erst auffucht, kann er unmöglich versteuern, da er den Steuerbetrag von seinen Abonnenten erheben muß. Es wird daher